

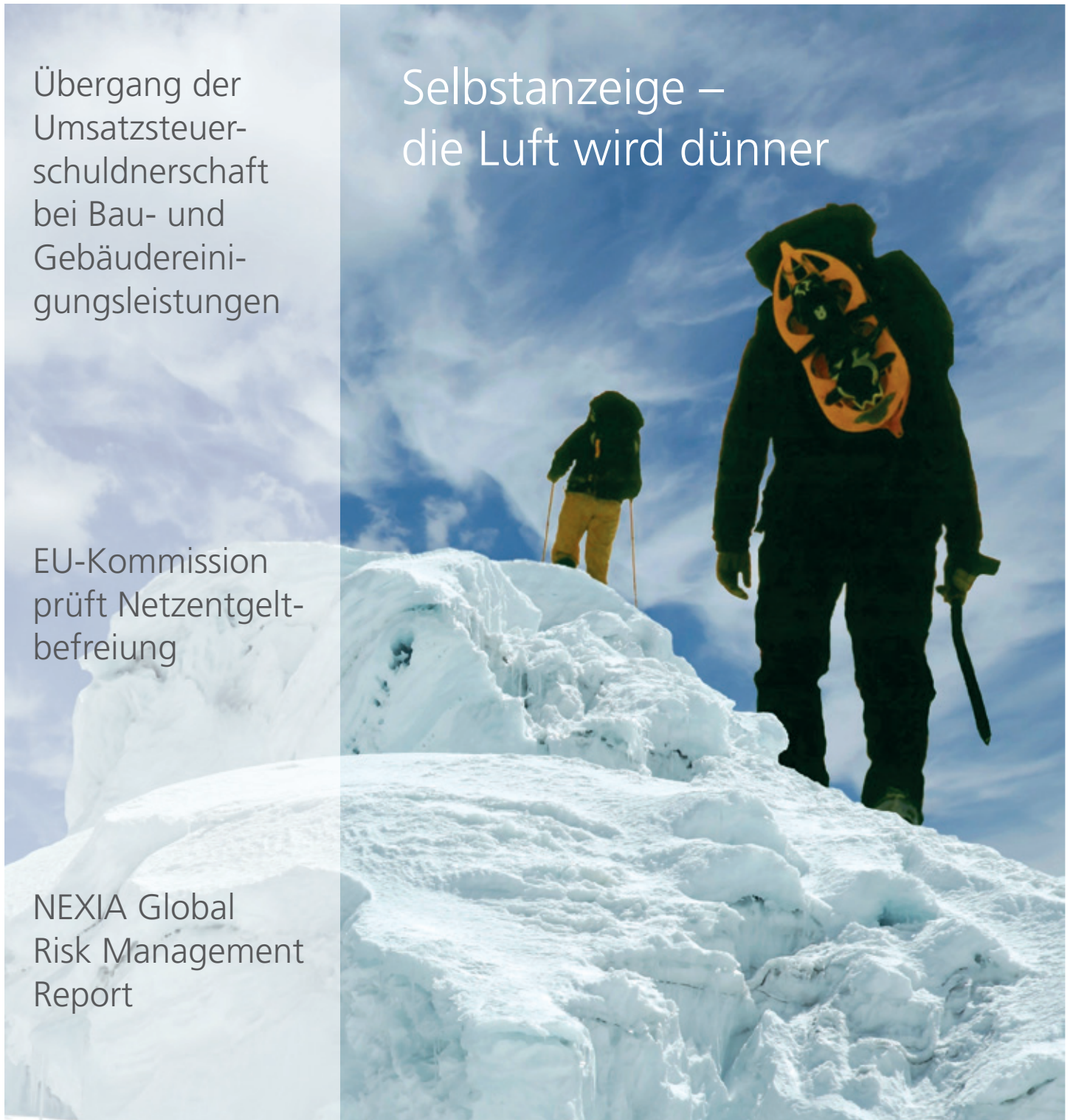
novus

Übergang der
Umsatzsteuer-
schuldnerschaft
bei Bau- und
Gebäudereini-
gungsleistungen

EU-Kommission
prüft Netzentgelt-
befreiung

NEXIA Global
Risk Management
Report

Selbstanzeige –
die Luft wird dünner



Selbstanzeige – die Luft wird dünner

Die Diskussion um die Selbstanzeige und ihre strafbefreiende Wirkung mag angesichts der jüngst bekannt gewordenen prominenten Fälle nicht abreißen. So dürfte sie auch eines der Themen sein, die die große Koalition zügig angeht und in Gesetzesform bringt – laut Aussagen maßgeblicher Politiker bereits in der zweiten Jahreshälfte. Wieder einmal geht es um die Frage, ob die Möglichkeit, dem Finanzamt steuerliche Sünden der Vergangenheit zu offenbaren und dabei Straffreiheit zu erlangen, ganz abgeschafft oder zumindest erheblich verschärft werden soll.

Anfang März 2014 ist eine Sitzung von Vertretern der Finanzministerien des Bundes und der Länder geplant, in der dieses Thema intensiv diskutiert werden wird. Vor kurzem wurden Details aus den Überlegungen dieser Arbeitsgruppe bekannt.

Die gute Nachricht vorab: Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung beizubehalten. Rechtsstaatlich durchaus vernünftig, muss der Steuerpflichtige doch nach geltendem Recht der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren alle für die Ermittlung der Steuer relevanten Informationen mitteilen und kann hierzu nötigenfalls auch gezwungen werden. Dies kann durchaus dazu führen, dass aus vollständigen und korrekten Angaben Rückschlüsse auf eine früher begangene Steuerhinterziehung gezogen werden können. Solche umfassenden Mitwirkungspflichten sind im Hinblick darauf, dass sich in einem Rechtsstaat niemand selbst einer Straftat bezichtigen oder bei der eigenen Überführung mitwirken muss, nur dann gerechtfertigt, wenn gleichzeitig die Möglichkeit der Selbstanzeige Schutz vor Strafverfolgung bietet. Dieser Aspekt wird in der öffentlichen Diskussion regelmäßig ignoriert, wenn auf den singulären Charakter der Selbstanzeige im deutschen Strafrecht und die damit einhergehende vermeintliche Privilegierung von Steuersündern hingewiesen wird. Denn kein anderer Straftäter ist vergleichbar einem Steuerpflichtigen im Rahmen eines permanenten Verwaltungsverfahrens laufend zu Erklärungen verpflichtet, die den Gegenstand seiner Verfehlung betreffen.

Allerdings ist mit deutlichen Verschärfungen der Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige zu rechnen. So wird die Ausdehnung des strafrechtlich relevanten Nacherklärungszeitraums von derzeit fünf auf zehn Jahre geprüft, so dass zur Erlangung der Strafbefreiung alle Veranlagungszeiträume, die noch nicht steuerlich verjährt sind, vollständig zu berichtigen wären. Was auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheint, wirft doch einige Fragen auf. Sind die steuerrechtlichen Vorgaben zur Berechnung von Fristen auch für strafrechtliche Zwecke anzuwenden? Genügt ein Verweis auf die steuerrechtlichen Vorgaben dem Bestimmtheitsgebot im Strafrecht? Zu befürchten ist, dass eine solche Ausweitung des Nacherklärungszeitraums in vielen Fällen eine wirksame Selbstanzeige schlicht unmöglich macht. Man stelle sich vor, in einem Unternehmen wird eine im Jahre 2012 verursachte steuerliche Unregelmäßigkeit festgestellt, hinsichtlich derer vorsätzliches Handeln nicht ausgeschlossen werden kann. Soll der Vorgang nun im Rahmen einer Nacherklärung mit strafbefreiender Wirkung berichtet werden, müssten die vergangenen zehn Jahre akribisch durchleuchtet werden, um eine Strafverfolgung auszuschließen. Wer auch nur ein bisschen Ahnung von der Praxis hat, ahnt, dass dies ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Welt besteht eben – offenbar entgegen der Ansicht vieler Politiker – nicht nur aus braven Lohnsteuerzahlern und Inhabern von Schwarzgeldkonten in Steueroasen.

Geprüft wird ferner eine Modifizierung des fünfprozentigen Strafzuschlags, welcher derzeit im Rahmen einer Selbstanzeige ab einer nachzuzahlenden Steuer von 50.000 Euro je Tat zu entrichten ist, will man der Strafverfolgung entgehen. In der Diskussion stehen eine Absenkung dieser Freigrenze, eine betragsabhängige Staffelung sowie eine Erhöhung des Zuschlags. Dabei wird ein Satz von zwei bis zehn Prozent genannt, wobei letzterer bei einer Hinterziehungssumme ab 1 Mio. Euro erwogen wird. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass der Strafzuschlag bereits jetzt ungeachtet der Frage festgesetzt wird, ob es sich um einen auf Dauer erlangten oder einen nur kurzfristig erzielten Steuer-

vorteil handelt, der z. B. durch die verspätete Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wieder entfallen ist.

Hingewiesen sei noch auf einen Lichtblick aus Unternehmenssicht. Wie bereits von Beraterschaft (vgl. novus brisant Juni 2013) und Wirtschaftsverbänden vehement gefordert, scheint nun auch die Finanzverwaltung zu erkennen: Korrekturen einer Steueranmeldung – dies betrifft insbesondere Umsatzsteuer und Lohnsteuer – sollten sinnvollerweise als wirksame Selbstanzeige anerkannt werden. Demgegenüber entfaltet eine Selbstanzeige nach geltendem Recht nur dann strafbefreiende Wirkung, wenn sämtliche unterlassenen oder fehlerhaften Angaben innerhalb des Nacherklärungszeitraums nachgereicht bzw. korrigiert werden. Die Arbeitsgruppe schlägt nun vor, bei Nachholungen oder Korrekturen von Steueranmeldungen insoweit eine strafbefreiende Teilselbstanzeige anzuerkennen.

Abschließend bleibt festzustellen: Geht es nach der Arbeitsgruppe, kann die Selbstanzeige wohl auch in Zukunft als Weg zurück in die steuerliche Legalität genutzt werden. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass ihre Voraussetzungen in absehbarer Zeit deutlich verschärft werden. Wer die Selbstanzeige zur Erlangung von Straffreiheit in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nutzen möchte, ist daher gut beraten, in Kürze tätig zu werden.



*Dr. Sven Christian Gläser
Rechtsanwalt/Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz in Stuttgart*



■ STEUERRECHT

Unternehmensbesteuerung

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Entwurfsschreiben des BMF zu Teilwertabschreibungen | 4 |
| Keine Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung zugunsten des Steuerpflichtigen | 4 |
| Betriebsaufspaltung infolge der Vermietung von Privaträumen als Unternehmenssitz | 5 |
| Privatnutzung betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge | 6 |
| Finanzrechtsprechung: Kein Steuererlass auf Sanierungsgewinne | 6 |
| Verfassungskonformität des Solidaritätszuschlags erneut auf dem Prüfstand | 7 |
| Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung gewinnunabhängiger Entgelte an typisch stillen Gesellschafter | 7 |
| Grunderwerbsteuer bei Grundstückseinbringung in eine Personengesellschaft mit anschließender Umwandlung | 7 |
| Mehrfachbelastung künftiger Bauerrichtungskosten mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer | 8 |

Arbeitnehmerbesteuerung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG nur bei steuerpflichtigen Zuwendungen | 9 |
| Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber | 9 |
| Kosten eines teilweise zur Einkünfterzielung genutzten häuslichen Arbeitszimmers | 10 |

Umsatzsteuer

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen | 10 |
| Ausfuhrbelegnachweise in elektronischer Form | 11 |
| Mit Lieferung oder sonstiger Leistung zusammenhängende umsatzsteuerfreie Kreditgewährung | 12 |
| Eingeschränkte Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Sollbesteuerung | 12 |

Erbschaftsteuer

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Oberste Finanzbehörden der Länder: vGA als freigebige Zuwendung | 13 |
| Erbschaftsteuerliche Behaltensregelungen in Einbringungs- und Umwandlungsfällen | 13 |

Besteuerung von Privatpersonen

| | |
|------------------------------------|----|
| Internationales Steuerrecht | 15 |
|------------------------------------|----|

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Regelung zur Netzentgeltbefreiung ist Gegenstand von Prüfungen der EU-Kommission | 16 |
| Keine Auswirkungen des BFH-Beschlusses zur Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs auf die Handelsbilanz | 17 |
| Zweifelsfragen zum MicroBilG für Kleinstkapitalgesellschaften | 17 |

■ ZIVILRECHT

Arbeitsrecht

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Kein Rechtsanspruch auf kostenlose Nutzung eines Betriebsparkplatzes | 18 |
| Weisungsrecht des Arbeitgebers zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte | 19 |
| Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers zur Möglichkeit der Entgeltumwandlung | 19 |

Vertragsrecht

| | |
|--|----|
| | 20 |
|--|----|

■ GLOBAL

| | |
|--|----|
| | 21 |
|--|----|

■ INTERN

| | |
|--|----|
| | 23 |
|--|----|

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Entwurfsschreiben des BMF zu Teilwertabschreibungen

Das BMF veröffentlichte am 17.1.2014 den Entwurf eines Schreibens zu Teilwertabschreibungen. Das Schreiben soll die bislang zu diesem Thema ergangenen Verwaltungsanweisungen ersetzen und die Auffassung der Finanzverwaltung zur aktuellen BFH-Rechtsprechung wiedergeben.

So schließt sich das BMF in seinem Entwurf der Auffassung des BFH (Urteil vom 8.6.2011, Az. I R 98/10) an, dass bei festverzinslichen Wertpapieren, die bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst werden, trotz andauerndem niedrigerem Börsenkurs nur eine Teilwertabschreibung auf 100 % des Nennwerts zulässig ist. Bei börsennotierten Aktien ist eine Teilwertabschreibung nur dann vorzunehmen, wenn

- ▶ der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter den zum Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist,
- ▶ der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet und

- ▶ der Kurs sich bis zur Bilanzaufstellung nicht wieder erholt (wohl entgegen BFH, wonach die Kursentwicklung bis zur Bilanzaufstellung nicht als werterhellendes Ereignis zu berücksichtigen ist, Urteil vom 21.9.2011, Az. I R 89/10, BFH/NV 2012, S. 306).

Befinden sich die Aktien im Umlaufvermögen, ist die Bagatellgrenze nicht anzuwenden.

Hinweis: In seinem Schreiben vom 26.3.2009 (BStBl. I 2009, S. 514) fordert das BMF für eine Teilwertabschreibung bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens noch, dass der Börsenkurs zu dem jeweiligen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten oder zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist. An dieser restriktiven Auffassung will die Finanzverwaltung laut Entwurf nicht mehr festhalten.

Bei Forderungen, bei denen am Bilanzstichtag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur mit einem teilweisen Zahlungseingang zu rechnen ist, ist eine entsprechende Teilwertabschreibung ungeachtet wider Erwarten bis zur Bilanzerstellung eingeräumter Sicherheiten vorzunehmen.

Weiter geht das Entwurfsschreiben auf das Wertaufholungsgebot ein. Eine vorangegangene Teilwertabschreibung darf nur dann beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige den entsprechenden niedrigeren Teilwert nachweist. Verzichtet der Steuerpflichtige auf diesen Nachweis, auch wenn er diesen erbringen könnte, soll laut Entwurf eine Wertaufholung vorzunehmen sein.

Hinweis: Im Entwurf ist vorgesehen, dass diese Grundsätze bei erstmaliger Steuerfestsetzung spätestens in der ersten Bilanz, die mit Bilanzstichtag nach dem 22.10.2012 aufzustellen ist, anzuwenden sind.

Keine Anwendung der Gesamtplanrechtsprechung zugunsten des Steuerpflichtigen

Dem Urteil des BFH vom 22.10.2013 (Az. X R 14/11, DStR 2014, S. 80) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: E hielt zunächst 100 % an einer GmbH, an die er als Alleineigentümer Immobilien vermietete. Somit lag unstreitig zwischen der GmbH und E als Einzelunternehmen eine Betriebsaufspaltung vor. Entsprechend eines zuvor erstellten Konzepts veräußerte E zum 15.12.1997 die Immobilien an eine aus seinen Söhnen J und M bestehende GbR zu einem Kaufpreis unterhalb des Teilwerts. Nach Einlage eines wesentlichen Kaufpreisbestandteils in die Kapitalrücklage verkaufte E am 29.12.1997 zudem seine Geschäftsanteile an die Söhne und erzielte hieraus einen Verlust.

Das Konzept sah vor, dass im Einzelunternehmen des E durch die Grundstücksveräußerungen als laufende Geschäftsvorfälle stille Reserven aufgedeckt werden sollten, die dann mit einem Verlust aus der Anteilsübertragung kompensiert werden können.

Der BFH folgt allerdings der Ansicht der Finanzverwaltung, dass durch die Veräußerung der Immobilien die Betriebsaufspaltung endet, die in den Immobilien ruhenden stillen Reserven vollständig aufzudecken und die GmbH-Anteile in das Privatvermögen zu überführen sind. Entgegen der Auffassung des Klägers kommen die Grundsätze der Gesamtplanrechtsprechung nicht zur Anwendung. Diese greift nur, wenn ein einheitlicher

wirtschaftlicher Sachverhalt künstlich zerlegt wird. Im Streitfall wurde jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht das Besitzunternehmen im Ganzen verkauft, sondern die Veräußerung in Einzelakten vorgenommen.

Hinweis: Auch lehnt der BFH die Annahme einer Betriebs- oder Teilbetriebsveräußerung ab, die im Falle einer teilentgeltlichen Veräußerung nach der sog. Einheitstheorie nur dann zu einem Veräußerungsgewinn führt, wenn der Kaufpreis den Buchwert des übertragenen Vermögens übersteigt. Vielmehr ist nach Auffassung des BFH von einer Betriebsaufgabe durch Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter auszugehen, die zur vollständigen Realisierung der stillen Reserven führt.



Eine Betriebsaufspaltung kann auch durch Vermietung einer kleinen Immobilieneinheit begründet werden.

Betriebsaufspaltung infolge der Vermietung von Privaträumen als Unternehmenssitz

Die Vermietung von Immobilien an eine Betriebsgesellschaft führt nach ständiger Rechtsprechung des BFH dann zu gewerblichen Einkünften, wenn eine persönliche und sachliche Verflechtung mit der Betriebsgesellschaft besteht. In dem vom FG München mit Urteil vom 26.2.2013 (Az. 2 K 26/11) entschiedenen Fall vermieteten Ehegatten als Bruchteilsgemeinschaft, die zu 69,44% an einer Kapitalgesellschaft (AG) beteiligt waren, einen Büroraum mit Nebenräumen in ihrem Privathaus an die Kapitalgesellschaft. Diese Fläche entsprach weniger als 2% der insgesamt von der AG genutzten Immobilienfläche. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass neben der zweifelsfrei vorliegenden persönlichen Verflechtung auch die sachliche Verflechtung gegeben war.

Zwar erfordert die sachliche Verflechtung die Überlassung einer für die Betriebsgesellschaft wesentlichen Betriebsgrundlage. Jedoch fasst der BFH in seiner bisherigen Rechtsprechung dieses Merkmal sehr weit und bejaht dieses auch im Fall eines Grundstücks, welches auf Grund seiner baulichen Gestaltung jederzeit durch ein anderes ausgetauscht werden könnte, wie z. B. bei einem Bürogebäude (z. B. BFH-Beschluss vom 16.2.2012, Az. X B 99/10, BFH/NV 2012, S. 1110). Ebenso wenig steht nach Auffassung des BFH dem Vorliegen einer wesentlichen Betriebsgrundlage entgegen, wenn die Betriebsgesellschaft neben der angemieteten Immobilie über weitere gleichartig genutzte Grundstücke verfügt, solange der angemieteten Immobilie nicht nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung zukommt (z. B. BFH-Urteil vom 19.3.2009, Az. IV R 78/06, BStBl. II 2009, S. 803). Auf die Größe des Grundstücks oder

dessen Anteil an der Gesamtfläche kommt es dabei nicht an; entscheidend ist allein die räumlich-funktionale Betrachtungsweise.

Auf diese Rechtsprechung verweisend ist nach Auffassung des FG im Streitfall trotz umfangreicher anderer Immobilien im Betriebsvermögen der AG die sachliche Verflechtung zu bejahen. Dies wird daraus geschlussfolgert, dass der Unternehmenssitz der AG unter der Privatschrift der Mehrheitsgesellschafter gemeldet ist, ohne den die AG rechtlich nicht existieren kann. Darüber hinaus wurde der angemietete Büroraum zumindest an den Wochenenden für Geschäftsleitertätigkeiten genutzt und hatte somit nicht lediglich „formale“ Bedeutung für die AG.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG München ist Revision beim BFH unter dem Aktenzeichen IV R 16/13 eingelegt worden.

Privatnutzung betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

Nutzt ein Unternehmer ein ab 1.1.2013 erworbenes betriebliches Elektro- und Hybridelektrofahrzeug auch für private Zwecke und wird der Wert der Privatnutzung nach der sog. Ein-Prozent-Methode ermittelt, ist die Bemessungsgrundlage pauschaliert um den Wert des Batteriesystems zu mindern. Wird ein Fahrtenbuch geführt und werden darauf basierend die auf Privatfahrten entfallenden Kosten ermittelt, ist ebenso eine pauschale Minderung der entstandenen Gesamtaufwendungen vorgesehen. Das BMF plant zu diesen Regelungen eine Verwaltungsanweisung und veröffentlichte hierzu am 15.1.2014 einen Entwurf.

Ob es sich bei einem Kfz um ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug handelt, ist laut Entwurfsschreiben aus der Codierung in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung erkenntlich.

Weiter wird – auch anhand von Beispielen – erläutert, wie bei Anwendung der Ein-Prozent-Methode die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Nutzungswerts pauschaliert um den Wert des Batteriesystems zu mindern ist. Wird das Batteriesystem des Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs gesondert angeschafft, kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nicht in Betracht. Das Entgelt für das Batteriesystem ist grundsätzlich in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Aus Vereinfachungsgründen räumt das BMF aber auch die Möglichkeit ein, die Nutzungsentnahme ausgehend vom Listenpreis des Kfz mit Batteriesystem unter Anwendung der Minderungsregelung zu berechnen, sofern das gleiche Kfz am Markt mit oder ohne Batteriesystem angeschafft werden kann.

Bei Ermittlung der Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode sind die Anschaffungskosten des betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs entsprechend pauschaliert um den Wert des Batteriesystems zu mindern, so dass sich geringere Abschreibungen ergeben, die entsprechend der tatsächlichen Nutzung den Privatfahrten zuzuordnen sind.

Hinweis: Das Schreiben soll – wie die gesetzliche Regelung auch – bei Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen zu beachten sein, die ab 1.1.2013 und vor 1.1.2023 angeschafft werden. Darüber hinaus ist eine Anwendung auch auf geleaste oder zur Nutzung überlassene Fahrzeuge innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen.

Finanzrechtsprechung: Kein Steuererlass auf Sanierungsgewinne

Zwar hat der Gesetzgeber bereits mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1997 enden, die gesetzliche Regelung zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen gestrichen. Die Finanzverwaltung sieht jedoch weiterhin gemäß dem als Sanierungserlass bezeichneten Schreiben vom 27.3.2003 (BStBl. I 2003, S. 240) von der Besteuerung von Sanierungsgewinnen wegen sachlicher Unbilligkeit ab.

Wie bereits in der novus Mandanteninformation, Dezember 2013, S. 7, dargestellt, widerspricht das Sächsische FG der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Billigkeitserlasses (Urteil vom 24.4.2013, AZ. 1 K 759/12). Gemäß eines weiteren, veröffentlichten und rechtskräftigen Urteils dieses Gerichts vom

14.3.2013 (Az. 5 K 1113/12, DStR 2014, S. 190) kommt ein Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen nach Auffassung der Richter nur dann in Betracht, wenn die Einziehung der Steuer zwar dem Gesetz entspricht, der Gesetzgeber in dieser Fallkonstellation jedoch von einer Besteuerung abgesehen hätte, weil sie ihm unbillig erschienen wäre. Sanierungsgewinne habe der Gesetzgeber ehemals als Ausgleich für nicht abziehbare Verluste von der Besteuerung ausgenommen. Da zwischenzeitlich jedoch Möglichkeiten der Verrechnung laufender Verluste mit positiven Einkünften geschaffen wurden, habe die frühere Steuerbefreiung keine Berechtigung mehr gehabt. Diese Entscheidung des Gesetzgebers könne nicht durch eine Anweisung der Finanzverwaltung außer Kraft gesetzt werden.

Hinweis: Bereits mit Beschluss vom 28.2.2012 (Az. VIII R 2/08, DStR 2012, S. 943) äußerte der BFH Zweifel daran, ob auf Grund des Sanierungserlasses der Finanzverwaltung auf die Besteuerung von Sanierungsgewinnen verzichtet werden kann. Da gegen das Urteil des Sächsischen FG vom 24.4.2013 Revision eingelegt wurde (Az. X R 23/13), bleibt abzuwarten, wie der BFH letztendlich entscheiden wird. Die Finanzverwaltung hält jedenfalls bisher an der Anwendung des Sanierungserlasses fest (zuletzt Verfügung der OFD Niedersachsen vom 19.6.2013, S 2140 - 8- St 248 (VD)).

Verfassungskonformität des Solidaritätszuschlags erneut auf dem Prüfstand

Nach Auffassung des Niedersächsischen FG verstößt die Erhebung des Solidaritätszuschlags gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Hinweis: Das BVerfG wies allerdings bereits mit Beschluss vom 8.9.2010 (Az. 2 BvL 3/10, DStR 2010, S. 1982) eine entsprechende Vorlage des FG als unzulässig ab.

Die Richter aus Niedersachsen legen nun aber in demselben Verfahren dem BVerfG erneut die Regelung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags mit neuen Argumenten zur Überprüfung vor (Beschluss vom 21.8.2013, Az. 7 K 143/08). Demnach sollen die Vorgaben gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, weil infolge verschiedener steuer-

licher Anrechnungsvorschriften Gewerbetreibende und Bezieher ausländischer Einkünfte geringer mit dem Solidaritätszuschlag belastet werden als Arbeitnehmer mit gleich hohem Einkommen. Auch kann nach Auffassung des FG nicht begründet werden, dass der Solidaritätszuschlag noch eine zulässige Ergänzungsabgabe ist.

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung gewinnunabhängiger Entgelte an typisch stillen Gesellschafter

Bei der Ermittlung des der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbeertrags ist dem Gewinn u. a. ein Viertel der Gewinnanteile des stillen Gesellschafters hinzuzurechnen. Das Sächsische FG kommt mit Urteil vom 24.4.2013 (Az. 1 K 1668/09, EFG 2013, S. 1949) zu dem Schluss, dass unter die Hinzurechnungsvorschrift nur gewinnabhängige Entgelte an einen typisch stillen Gesellschaf-

ter fallen. Im Streitfall wurde dem stillen Gesellschafter neben gewinnabhängigen Bezügen eine vom Gewinn unabhängige Mindestjahresleistung zugesichert. Diese erhöht nach Auffassung des Gerichts nicht den Gewerbeertrag.

Hinweis: Das FG Berlin-Brandenburg vertritt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 14.9.2011

(Az. 12 K 12136/08, DStRE 2012, S. 696) die gegenteilige Auffassung und rechnet dem Gewerbeertrag auch gewinnunabhängige Entgelte des stillen Gesellschafters zu. Da gegen das Urteil des Sächsischen FG Revision unter dem Aktenzeichen I R 411/13 eingelegt wurde, wird nun der BFH die Gelegenheit haben, diese Streitfrage zu klären.

Grunderwerbsteuer bei Grundstückseinbringung in eine Personengesellschaft mit anschließender Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

Bringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ein Grundstück in die Gesellschaft ein, wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen, am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem jeweiligen Bruchteilseigentum am eingebrachten Grundstück entspricht. Mindert sich die Beteiligungshöhe der einbringenden Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren nach dem Grundstücksübergang, entfällt rückwirkend die Steuerbefreiung in entsprechendem Umfang.

Da sich durch die Umwandlung der Personengesellschaft innerhalb des Fünfjahreszeitraums in eine Kapitalgesellschaft die Beteiligung der bisherigen Gesellschafter an der Personengesellschaft auf null reduziert, sind laut Urteil des BFH vom 25.9.2013 (Az. II R 2/12, DStR 2014, S. 141) die Begünstigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und die Grundstückseinbringung in die Personengesellschaft rückwirkend der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen.

Hinweis: Auch wenn sich, wie im Streitfall, die Gesellschaft und das zuständige Finanzamt auf den ertragsteuerlichen Buchwert als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer geeinigt haben, ist laut BFH dennoch die Bemessungsgrundlage nach den bewertungsrechtlichen Vorgaben zu ermitteln.

Mehrfachbelastung künftiger Bauerrichtungskosten mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer

Wird ein unbebautes Grundstück erworben, können die künftigen Kosten für die Errichtung eines Gebäudes mit in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sein, wenn zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem die Gebäudeerrichtung betreffenden Vertrag ein objektiv sachlicher Zusammenhang besteht und somit von einem bebauten Grundstück als einheitlichem Erwerbsgegenstand auszugehen ist. An dieser ständigen Rechtsprechung hielt der BFH auch mit Urteil vom 27.9.2012 (Az. II R 7/12, BB 2013, S. 546) fest.

Gegen diese Auffassung wurden bereits mehrfach verfassungs- und unionsrechtliche

Bedenken geäußert. Zwar sind Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, umsatzsteuerfrei. Da aber die für die Umsatzsteuer zuständigen Senate des BFH die Rechtsprechung des für die Grunderwerbsteuer zuständigen II. Senats des BFH zum einheitlichen Erwerbsgegenstand nicht mittragen, wird der Bauherr hinsichtlich der Bauerrichtungskosten sowohl mit Umsatzsteuer als auch mit Grunderwerbsteuer belastet.

Das Niedersächsische FG kommt deshalb mit Urteil vom 20.3.2013 (Az. 7 K 223/10, 7 K 224/10, BB 2013, S. 1750) zu dem Ergebnis, dass die Bauerrichtungskosten nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Hinweis: Gegen das Urteil des FG wurde Revision beim BFH unter dem Aktenzeichen II R 22/13 eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob der II. Senat des BFH an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält oder ob er ggf. den Großen Senat zur Klärung anruft. Eine wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 20.5.2013, Az. 1 BvR 2766/12).

Laut Niedersächsischem FG unterliegen Bauerrichtungskosten nicht der Grunderwerbsteuer.



ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG nur bei steuerpflichtigen Zuwendungen

In drei Urteilen vom 16.10.2013 (Az. VI R 57/11, DStR 2014, S. 87, VI R 52/11, VI R 78/12) entschied der BFH, dass Zuwendungen an Geschäftspartner oder Arbeitnehmer nur dann unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b EStG fallen, wenn sie beim Empfänger einkommensteuerbar und dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind. Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 29.4.2008, BStBl. I 2008, S. 566, Rz. 13), wonach es nicht darauf ankommt, dass die Zuwendungen dem Empfänger innerhalb einer Einkunftsart zufließen.

Hinweis: Der Umfang der einzubeziehenden Zuwendungen ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Möglichkeit der Pauschalierung jeweils nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres geleisteten Zuwendungen an Geschäftsfreunde oder an Arbeitnehmer ausgeübt werden kann.

Konkret lehnte der BFH die Anwendung der Pauschalierung nach § 37b EStG im Falle von

Zuwendungen an nicht der inländischen Besteuerung unterliegende eigene Arbeitnehmer und Arbeitnehmer von Tochtergesellschaften ab (Az. VI R 57/11). Ebenso wenig kommt eine Einkommensteuerpauschalierung mangels Zuwendungen eines neben dem Arbeitslohn zusätzlichen Vorteils in Betracht, wenn Arbeitnehmer auf Geheiß des Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung betreuen und dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt (Az. VI R 78/12).

Hinweis: Ebenso wenig sind im Rahmen der Einkommensteuerpauschalierung mangels steuerpflichtigen Arbeitslohns Sachbezüge des Arbeitnehmers zu erfassen, die die Freigrenze von monatlich 44 Euro nicht übersteigen.

Damit im Gleichklang sind auch Geschenke an Geschäftsfreunde nur dann der Pauschalierung nach § 37b EStG zu unterwerfen, sofern sie beim Empfänger einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind (Az. VI R 52/11).

Hinweis: Die für den Betriebsausgabenabzug des Zuwendenden maßgebliche 35 Euro-Grenze ist hierbei laut BFH allerdings ebenso wenig von Relevanz wie die von der Finanzverwaltung entwickelte 10 Euro-Grenze für Streuwerbeartikel oder die Ausnahmeregelung für geschäftlich veranlasste Bewirtungen. Nach Auffassung des BFH sind auch Zuwendungen unterhalb dieser Grenzen, die dem Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen, in die Pauschalierung einzu beziehen.

Mit einem weiteren Urteil vom 12.12.2013 (Az. VI R 47/12) schränkt der BFH den Anwendungsbereich der Einkommensteuerpauschalierung zudem auf solche Zuwendungen ein, die durch einen Betrieb des Zuwendenden veranlasst sind. Somit fallen hierunter nicht Zuwendungen eines leitenden Angestellten an ihm zuarbeitende Mitarbeiter, da dieser keinen Betrieb unterhält, durch den die Zuwendungen veranlasst sind.

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Bislang vertrat der BFH die Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern, die gegen Arbeitnehmer etwa wegen Verletzung des Halteverbots verhängt wurden, im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann und deshalb darin kein Arbeitslohn des Arbeitnehmers zu sehen ist (BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00, BStBl. II 2005, S. 367).

An dieser Rechtsauffassung hält der BFH nicht mehr fest. Laut Urteil des BFH vom 14.11.2013 (Az. VI R 36/12, DStR 2014, S. 136) führt die Übernahme von Bußgeldern, die gegen die bei einer Spedition angestellten Fahrer wegen Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, zu Arbeitslohn.

Hinweis: Auch wenn die Verstöße auf Weisungen des Arbeitgebers beruhen sollten, kann nach Auffassung des BFH ein Betrieb – auch nicht teilweise – auf einem solchen rechtswidrigen Tun gründen. Somit dienen die Verstöße nicht dem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und sind damit dem Arbeitslohn zuzurechnen.

Kosten eines teilweise zur Einkünfteerzielung genutzten häuslichen Arbeitszimmers

Sowohl der BFH als auch die Finanzverwaltung gehen bislang davon aus, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn das Arbeitszimmer ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird.

Mit Verweis auf den Beschluss des Großen Senats vom 21.9.2009 (Az. GrS 1/06, BStBl. II 2010, S. 672), wonach für gemischt veranlasste Aufwendungen kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot besteht, sieht der IX. Senat des BFH eine (nahezu) ausschließlich betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers nicht mehr als

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aufwendungen an. Sofern sachgerechte Kriterien gegeben sind, sollen die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in abziehbare Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung aufzuteilen sein. Als Verteilungsmaßstab sieht der IX. Senat die zeitliche Nutzung des Raums, sofern dieser nicht zugleich sowohl für betriebliche oder berufliche und private Zwecke genutzt wird, wie etwa bei einem Büro- und Spielzimmer.

Um diese Rechtsfrage abschließend zu klären, hat der IX. Senat mit Beschluss vom 21.11.2013 (Az. IX R 23/12, DStR 2014, S. 254) nun den Großen Senat des BFH angerufen.

Hinweis: Sofern eine (nahezu) ausschließliche Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers für betriebliche oder berufliche Zwecke nicht mehr erforderlich ist, könnten die auf die betriebliche oder berufliche Nutzung entfallenden Aufwendungen bis zu einem Betrag von jährlich 1.250 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Eine betraglich unbeschränkte Berücksichtigung der auf die betriebliche oder berufliche Nutzung entfallenden Aufwendungen wäre nur dann möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

UMSATZSTEUER

Übergang der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Mit Schreiben vom 5.2.2014 (Az. IV D 3 - S 7279/11/10002) reagiert das BMF auf das BFH-Urteil vom 22.8.2013 (Az. V R 37/10, DStR 2013, S. 2560) zur Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen. Die Finanzverwaltung erkennt darin die Grundsätze des BFH-Urteils an.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen setzt demnach voraus, dass der Leistungsempfänger

- ▶ zum einen Bauleistungen erbringt und
- ▶ zum anderen die bezogene Leistung zur Ausführung seiner Bauleistungen verwendet.

Hingegen ist – entgegen den bisherigen Vereinfachungsregelungen der Finanzverwaltung – unbeachtlich, in welchem Umfang der Leistungsempfänger Bauleistungen ausführt oder ob sich der Leistende und der Leistungsempfänger trotz Zweifel hinsichtlich des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf eine entsprechende Handhabung geeinigt haben.

Hinweis: Für Bauleistungen erbringende Unternehmer ergibt sich ein nicht zu unterschätzender Umstellungsaufwand. Dies gilt insbesondere für Bauleistende, die mit Bauträgern und Projektentwicklern zusammenarbeiten. Denn diese erbringen in vielen Fällen selbst keine Bauleistungen, sondern

vielmehr Lieferungen bebauter Grundstücke. Hier ist nun im Einzelfall zu prüfen, ob die erbrachte Bauleistung beim Leistungsempfänger für eine Bauleistung verwendet wird.

Im BMF-Schreiben wird klargestellt, dass der Leistende den Nachweis, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die empfangene Bauleistungen seinerseits für Bauleistungen verwendet, mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln führen kann. Ein wesentliches Indiz ist nach wie vor die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG, wenn der Leistungsempfänger diese ausdrücklich auch für umsatzsteuerliche Zwecke verwendet.

Hinweis: Da für jeden Umsatz aus Bauleistungen der Nachweis geführt werden muss, dass der Leistungsempfänger Bauleistender ist und die empfangenen Bauleistungen seinerseits für Bauleistungen verwendet, empfiehlt es sich, ggf. ein entsprechendes Formblatt zu entwickeln, das der Leistungsempfänger zusammen mit der Beauftragung ausfüllt. Ohne einen solchen geeigneten Nachweis sollten zukünftig keine Nettorechnungen mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft mehr gestellt werden.

Die neue BFH-Rechtsprechung ist grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Im BMF-Schreiben ist allerdings eine Übergangsregelung für Bauleistungen enthalten, die bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I ausgeführt worden sind. Der leistende

Unternehmer und der Leistungsempfänger können in diesem Fall einvernehmlich die bisherigen Verwaltungsgrundsätze anwenden, so dass keine Rechnungsberichtigung notwendig ist.

Hinweis: Es sollte allerdings sorgsam geprüft werden, ob von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht wird. Denn sollte sich der Leistungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt doch noch auf die neue BFH-Rechtsprechung berufen, könnte dies zu einer Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer führen.

Zudem wendet die Finanzverwaltung die neuen Rechtsprechungsgrundsätze entsprechend auch im Fall von Gebäudereinigungsleistungen an. Auch hier geht die

Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser die an ihn erbrachten Gebäudereinigungsleistungen seinerseits zur Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen verwendet.

Von einer solchen Verwendung ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer einen Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG vorlegt. Dies gilt allerdings nicht, wenn dem Leistenden bekannt war, dass die empfangene Leistung nicht für Gebäudereinigungsleistungen verwendet wird.

Hinweis: Die Grundsätze sind auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I ausgeführt werden.

Ausfuhrbelegnachweise in elektronischer Form

Seit 1.10.2013 können dem Finanzamt die Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in elektronischer Form übermittelt werden. Laut Schreiben des BMF vom 6.1.2014 (Az. IV D 3 - S 7156/13/10001, DStR 2014, S. 147) wird es deshalb als sachgerecht erachtet, dass auch die Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen von

- ▶ Ausfuhrlieferungen,
- ▶ Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr und
- ▶ sonstige Leistungen bestimmter grenzüberschreitender Beförderungen oder die sich auf Gegenstände der Ausfuhr in das Drittlandsgebiet oder der Einfuhr in den EU-Raum beziehen,

in elektronischer Form erbracht werden können. Dazu wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Hinweis: Der Nachweis einer umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung kann für nach dem 31.12.2013 ausgeführte Umsätze in elektronischer Form erbracht werden. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn bereits für nach dem 30.6.2011 und vor dem 1.1.2014 ausgeführte Umsätze die Nachweisführung in dieser Form erfolgte.



Die mit einer Lieferung zusammenhängende, aber eigenständige Kreditgewährung ist umsatzsteuerfrei.

Mit Lieferung oder sonstiger Leistung zusammenhängende umsatzsteuerfreie Kreditgewährung

Wird im Zusammenhang mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung ein Kredit gewährt, kann unter bestimmten Voraussetzungen das auf die Kreditgewährung entfallende Entgelt umsatzsteuerfrei als Zins behandelt werden. Dazu ist laut Verwaltungsanweisung unter anderem erforderlich, dass sowohl das jeweilige Entgelt als auch der der Kalkulation

zugrunde liegende Jahreszins gesondert in der Vereinbarung angegeben wird (Abschn. 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStAE).

Dazu hat der BFH in einem Urteil vom 13.11.2013 (Az. XI R 24/11, DStR 2014, S. 93) ausgeführt, dass neben der im Streitfall erbrachten Werklieferung eine eigen-

ständige umsatzsteuerfreie Kreditgewährung vorliegen kann, was anhand der konkreten Umstände im Einzelfall festzustellen ist. Die Beurteilung davon abhängig zu machen, dass ein zahlenmäßig feststehender Jahreszins angegeben ist, hält der BFH dabei für zu eng und spricht sich insoweit gegen die Verwaltungsauffassung aus.

Eingeschränkte Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer bei Sollbesteuerung

Die Umsatzsteuer entsteht im Rahmen der Sollbesteuerung zu dem Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtige Leistung ausgeführt wurde. Die Steuer ist mit Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums im Regelfall unabhängig davon abzuführen, ob der Leistende das Entgelt für die Leistung erhalten hat oder nicht. Eine Berichtigung der Umsatzsteuer kann der Leistende nur vornehmen, wenn das Entgelt für die Leistung uneinbringlich geworden ist.

Erweist sich die Sollbesteuerung im Einzelfall als unverhältnismäßig, kann nach einem Urteil des BFH vom 24.10.2013 (Az. V R 31/12, DStR 2014, S. 262) auch ein Fall der Uneinbringlichkeit vorliegen. In seinem Urteil bejaht

der BFH dies, wenn der Leistungsempfänger gemäß der vertraglichen Vereinbarung für die zwei bis fünf Jahre dauernde Gewährleistungsfrist zu einem Sicherheitseinbehalt von fünf bis zehn Prozent berechtigt ist, den der Leistende nur durch Bürgschaftsgestellung abwenden kann. Kann der Leistende keine entsprechende Bürgschaft beibringen, wäre er verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den Einbehalt über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Darin sieht der BFH eine unverhältnismäßige Belastung des Unternehmers im Vergleich zu einem der Istbesteuerung unterliegenden Unternehmer. Deshalb ist nach Auffassung des Gerichts in einem solchen Fall bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung eine Berichtigung des steuer-

pflichtigen Umsatzes in Höhe des Sicherheitseinhalts möglich.

Hinweis: Das Urteil könnte sich auch auf die Umsatzbesteuerung z. B. von Mietkäufen mit mehrjähriger Laufzeit auswirken. Grundsätzlich entsteht zum Zeitpunkt der Lieferung die Umsatzsteuer auf den Gesamtkaufpreis. Ist dieser über einen mehrjährigen Zeitraum zu zahlen, könnte auch hier durch die Belastung des Leistenden mit der vorfinanzierten Umsatzsteuer eine unverhältnismäßige Belastung zu bejahen sein, so dass die Umsatzsteuer im Voranmeldungszeitraum der Lieferung teilweise zu berichtigen wäre.

ERBSCHAFTSTEUER

Oberste Finanzbehörden der Länder: vGA als freigebige Zuwendung

Laut Urteil des BFH vom 30.1.2013 (Az. II R 6/12, DStR 2013, S. 649) kann es im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Personen neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen lediglich offene und verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) sowie Kapitalrückzahlungen geben, jedoch keine freigebigen Zuwendungen (vgl. novus Mandanteninformation Mai 2013, S. 15).

Die obersten Finanzbehörden der Länder erklären diese Rechtsprechung mit gleich lautendem Erlass vom 5.6.2013 (DStR 2014, S. 104) allerdings für nicht allgemein anwendbar. Somit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung eine vGA als freigebige Zuwendung der Gesellschaft an den begünstigten Gesellschafter schenkungsteuerpflichtig sein.

Hinweis: Der BFH hat jedoch im Rahmen eines anhängigen Revisionsverfahrens nochmals Gelegenheit, zur Frage, ob eine vGA als freigebige Zuwendung Schenkungsteuer auslösen kann, Stellung zu beziehen. Das FG Münster sah in dem verbilligten Verkauf eines Grundstücks durch eine GmbH an eine nahe stehende Person des Gesellschafters keine freigebige Zuwendung (Urteil vom 24.10.2013, Az. 3 K 103/13 Erb). Gegen diese Entscheidung wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. II R 44/13).

Erbschaftsteuerliche Behaltensregelungen in Einbringungs- und Umwandlungsfällen

Wurden bei der unentgeltlichen Übertragung einer Beteiligung von mehr als 25 % an einer Kapitalgesellschaft die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen gewährt, führt die Veräußerung dieser Anteile innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (Behaltensfrist) entsprechend des noch verbleibenden Fristlaufs zum rückwirkenden Wegfall der Begünstigungen. Mit gleichlautendem Erlass vom 20.11.2013 (DStR 2014, S. 103) erläutern die obersten Finanzbehörden der Länder, dass die Einbringung dieser Anteile in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Behaltensregelungen begründet. Unerheblich ist dabei, ob auch an der aufnehmenden Gesellschaft eine Beteiligung von mehr als 25 % besteht. Werden Kapitalgesellschaftsanteile, für die die erbschaftsteuerlichen

Begünstigungen gewährt wurden, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Personengesellschaft eingebracht, liegt ebenso kein Verstoß gegen die Behaltensregelungen vor.

Hinweis: Entsprechendes gilt in Umwandlungsfällen, in denen das Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Kapitalgesellschaft übertragen wird, und der Einbringende dafür Gesellschaftsrechte erhält.

Ist der gemeine Wert der erhaltenen Anteile bzw. der erhaltenen Beteiligung allerdings geringer als der Wert der eingebrachten Anteile, stellt dies eine anteilige schädliche Verfügung dar, die zu einer entsprechenden Nachversteuerung führt.

Hinweis: Damit die erbschaftsteuerlichen Behaltensregelungen nicht verletzt werden, ist somit auf die Gewährung wertangemessener Anteile zu achten. Um das Risiko zu minimieren, dass die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung während der Haltefrist von einem geringeren Wert der erhaltenen Anteile ausgeht, ist bei der Bewertung der erhaltenen Anteile höchste Sorgfalt erforderlich.

Der Erlass ist auf alle Fälle anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31.12.2008 entstanden ist. Von der vorgenannten Nachversteuerung wird auf Antrag aus Billigkeitsgründen abgesehen, wenn die Einbringung bis zum 21.11.2013 erfolgt ist und weder die erhaltenen, noch die eingebrachten Anteile bis zum Ende der Behaltensfrist veräußert werden.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung der vermieteten Immobilie

Der BFH bejahte mit Urteil vom 12.10.2005 (Az. IX R 28/04, BStBl. II 2006, S. 407) grundsätzlich den Abzug von Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Erhaltungsaufwendungen nach Veräußerung einer bislang vermieteten Immobilie als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dies galt unabhängig davon, ob ein Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte. Mit Urteil vom 20.6.2012 (Az. IX R 67/10, BStBl. II 2013, S. 275) kommt er im Fall von darlehensfinanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu dem Ergebnis, dass Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjekts nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, soweit der

Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Entgegen seiner früheren Verlautbarung schlussfolgert das BMF hieraus, dass auch im Fall von darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen der steuermindernde Abzug von Schuldzinsen nach der Immobilienveräußerung nur dann gerechtfertigt ist, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Schuldentilgung ausreicht (Schreiben vom 15.1.2014, Az. IV C 1 - S 2211/1110001 :001, DStR 2014, S. 144). Bestehen im Zusammenhang mit dem Mietobjekt mehrere Darlehensverbindlichkeiten, ist für den Werbungskostenabzug maßgeblich, ob die Darlehen unter Berücksichtigung der konkreten Vertragssituationen und insbesondere Zinskonditionen marktüblich und wirtschaftlich durch den erzielten Veräußerungserlös abgelöst wurden.

sichtigung der konkreten Vertragssituationen und insbesondere Zinskonditionen marktüblich und wirtschaftlich durch den erzielten Veräußerungserlös abgelöst wurden.

Hinweis: Der Abzug von Schuldzinsen ist gemäß dem aktuellen BMF-Schreiben nur noch eingeschränkt möglich, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts nach dem 31.12.2013 rechtswirksam abgeschlossen wird. Bei Veräußerung vor dem 1.1.2014 wird der Schuldzinsenabzug hingegen nach Maßgabe der früheren Auffassung des BMF (Schreiben vom 3.5.2006, BStBl. I 2006, S. 363) weiterhin uneingeschränkt gewährt.

BMF zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie begünstigten Handwerkerleistungen

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen, die weder im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften stehen, noch als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, beantragt werden. Der Abzug von der Einkommensteuer beträgt maximal 4.000 Euro bzw. im Fall einer geringfügigen Beschäftigung oder eines Minijobs im Haushalt maximal 510 Euro. Auch Aufwendungen für Handwerkerleistungen können auf Antrag zu 20 %, maximal aber 1.200 Euro, von der Steuerlast abgezogen werden.

Das BMF überarbeitet mit Schreiben vom 10.1.2014 (Az. IV C 4-S 2296-b/07/0003 :004) seine bisherigen Anweisungen (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. I 2010, S. 140) und passt diese an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und Entscheidungen des BFH an.

So führt das BMF u. a. aus, dass begünstigte Handwerkerleistungen nicht nur im Falle von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vorliegen können. Auch Herstellungsmaßnahmen, die zur Schaffung neuer Wohn- bzw. Nutzflächen führen, oder Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie

führen, können zu berücksichtigen sein. Erfolgen die handwerklichen Tätigkeiten jedoch im Rahmen einer Neubaumaßnahme, wird hierfür keine Steuerermäßigung gewährt.

Hinweis: Auch dem aktuellen Schreiben ist wieder eine Übersicht beigelegt, aus der sich ergibt, welche haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen begünstigt bzw. nicht begünstigt sind.

Kindergeld für verheiratete Kinder

Für volljährige Kinder besteht weiterhin Kindergeldanspruch, wenn sie sich u. a. in Berufsausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Entsprechend wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung geprüft, ob die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für diese Kinder zu einer über das Kindergeld hinausgehenden Steuerentlastung führt. Die Berücksichtigung als Kind erfolgt seit 2012 ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe das Kind über eigene Einkünfte und Bezüge verfügt.

Infolge dieser Gesetzesänderung kann laut Urteil des BFH vom 17.10.2013 (Az. III R 22/13, DStR 2014, S. 188) ab 2012 ein Kindergeldanspruch bzw. ein Anspruch auf die Freibeträge auch für verheiratete Kinder bestehen. Es kommt nicht mehr darauf an, ob ein sog. Mangelfall vorliegt.

Hinweis: Bismal bejahte der BFH den Kindergeldanspruch wegen der zivilrechtlich vorrangigen Unterhaltspflicht des Ehegatten nur dann, wenn die Einkünfte des Ehepartners nicht für den vollständigen Unterhalt des Kindes ausreichen und das Kind

auch nicht über ausreichend eigene Mittel verfügte, so dass ein Mangelfall gegeben war. Da nun eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes irrelevant sind, ist nach Auffassung des BFH ab 2012 eine solche Differenzierung hinfällig.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Arbeitgeberzuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz

In einem neueren Urteil vertritt der BFH die Auffassung, dass Zuschüsse des inländischen Arbeitgebers zu einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer ausländischen Krankenversicherung seines Arbeitnehmers nicht lohnsteuerbefreit sind (Urteil vom 12.1.2011, Az. I R 49/10, BStBl. II 2011, S. 446). Der BFH begründet dies damit, dass in diesem Fall keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Zuschüssen zur ausländischen Krankenversicherung besteht.

Dem hält jedoch das Bundesministerium für Gesundheit in Abstimmung mit dem Bundes-

ministerium für Arbeit und Soziales entgegen, dass sich aus den sozialrechtlichen Vorgaben gleichwohl eine Zuschusspflicht des Arbeitgebers für freiwillige Mitgliedschaften in gesetzlichen Krankenversicherungen zumindest innerhalb der EU, des EWR und in der Schweiz ergibt.

Das BMF nimmt dies zum Anlass, die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 30.1.2014 (Az. IV C 5 - S 2333/13/10004, DStR 2014, S. 267) anzuweisen, entsprechende Arbeitgeberzuschüsse steuerfrei zu belassen. Zugleich belegt die Finanzverwaltung das

entgegenstehende Urteil des BFH mit einem Nichtanwendungserlass – hier allerdings zugunsten des Steuerpflichtigen.

Hinweis: Die Entscheidung ist insbesondere für Entsendungen von ausländischen Arbeitnehmern in das Inland von Interesse, da diese in der Regel weiterhin in der Krankenversicherung ihres Heimatstaates versichert bleiben.



Im Falle der EU-Rechtswidrigkeit könnte die Netzentgeltbefreiung für stromintensive Betriebe entfallen.

Regelung zur Netzentgeltbefreiung ist Gegenstand von Prüfungen der EU-Kommission

Wie bereits im novus Januar/Februar 2014, S. 18, berichtet, hat die Europäische Kommission eine Prüfung eingeleitet, ob die (Teil-) Befreiungen stromintensiver Betriebe von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) gegen EU-Beihilfevorschriften verstoßen. In der Kritik der EU-Kommission steht zudem eine Regelung, mit der energieintensive Unternehmen finanziell entlastet werden sollen. Konkret geht es um die teilweise oder vollständige Befreiung von der Zahlung von Stromnetzentgelten.

In Deutschland ist der Strompreis in nicht unerheblichem Umfang durch Netzentgelte für die Nutzung der Stromnetze für den Stromtransport beeinflusst. Da der lokale Strompreis einen bedeutenden Entscheidungsparameter bei der Standortentscheidung darstellt, sieht § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV für energieintensive Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 GWh unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten vor.

Die Regelung zur Netzentgeltbefreiung ist umstritten. Zum einen prüft die EU-Kommission, ob die Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV den Tatbestand einer Beihilfe nach

Art. 107 AEUV erfüllt und mangels erfolgter Notifizierung durch die Bundesregierung unzulässig ist. Zum anderen ist hierzu ein Verfahren beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängig, da das OLG Düsseldorf am 6.3.2013 nicht rechtskräftig entschieden hat, dass § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nichtig ist.

Die Bundesregierung sieht in der Regelung mit Verweis auf die deutlich höheren Strompreise im EU-Ausland keinen Verstoß gegen EU-Recht und die Netzbetreiber sind weiterhin angehalten, die Netzentgeltbefreiungen und -reduzierungen zu gewähren.

Bestätigt der BGH die Entscheidung des OLG Düsseldorf bzw. wird das EU-Beihilfeverfahren endgültig zu Lasten der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beendet, droht den teilweise oder vollständig von der Zahlung von Netzentgelten befreiten Unternehmen eine verzinste Rückzahlung der seit dem 1.1.2011 gewährten Begünstigungen.

Aufgrund dieser Verfahren müssen in zweierlei Hinsicht Auswirkungen auf den Jahresabschluss geprüft werden: Auf Ebene der Bilanz könnten Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten angezeigt sein und

im Lagebericht könnte eine Berichterstattung über die aus dem Prüfverfahren resultierenden Risiken erforderlich sein.

Hinweis: Rückstellungen sind nach der Rechtsprechung des BFH zu bilden, wenn mehr Gründe für als gegen das Bestehen einer Verbindlichkeit sprechen. Diese Abwägung ist unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse von dem bilanzierenden Unternehmen zu treffen. Wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die mögliche Einschätzung getroffen, dass nicht mehr Gründe für als gegen das Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung sprechen, bedarf diese Einschätzung in jedem Fall einer erneuten Abwägung der dann vorliegenden Informationen bei Beendigung der Erstellung des Jahresabschlusses.

Unabhängig davon, ob eine Rückstellung gebildet wird, sind die verbleibenden Unsicherheiten im Lagebericht transparent darzustellen und zu quantifizieren, so dass sich der Abschlussadressat ein eigenes Bild von der Risikosituation machen kann. Dabei ist auch auf die Konsequenzen einzugehen, die eine etwaige Nachzahlung auf das Unternehmen hätte (DRS 20.149 f.).

Keine Auswirkungen des BFH-Beschlusses zur Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs auf die Handelsbilanz

Bisher sah die steuerliche Rechtsprechung vor, dass nur die bis zur Bilanzaufstellung verfügbaren Informationen bei der Bilanzierung berücksichtigt werden müssen. Erwiesen sich diese Informationen später objektiv als falsch, blieb die Bilanz subjektiv richtig und bedurfte keiner Änderung.

Mit Beschluss vom 31.3.2013 (Az. GrS 1/10, BStBl. II 2013, S. 317) hat der BFH nunmehr entschieden, dass stets die objektiv am Bilanzstichtag bestehende Rechtslage zu beachten ist. Dies gilt auch, wenn die Rechtslage bei der Bilanzaufstellung noch gar nicht bekannt war. Diese Rechtsprechungsänderung betrifft allerdings ausschließlich Fälle, in denen sich die rechtliche Beurteilung eines Bilanzausweises nach Bilanzaufstellung infolge anderslautender Urteile ändert. Die in der Praxis vor allem relevanten Sachverhaltsfragen (z. B. die Werthaltigkeit einer Forderung) sind davon unberührt. Insoweit ist

nach wie vor der bisherige subjektive Fehlerbegriff anzuwenden.

Handelsrechtlich hat das o.g. BFH-Urteil nach Auffassung des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) keine Auswirkungen. Ein Abschluss ist zu ändern, wenn spätestens im Zeitpunkt der Feststellung ein Fehler vorliegt. Spätere Erkenntnisse machen den Abschluss nicht fehlerhaft. Somit besteht keine Pflicht zur Korrektur des Abschlusses, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung die Bilanzierung vertretbar war. Eine später ergangene Gerichtsentscheidung führt nicht zu einem Fehler im Abschluss. Eine Pflicht zur Korrektur des Abschlusses besteht nicht. Eine freiwillige Anpassung ist jedoch zulässig.

Hinweis: Ändert sich etwa die Rechtsprechung zur Aktivierung bestimmter Anschaffungsnebenkosten, so ergeben sich handelsrechtlich folgende Konsequenzen:

- ▶ Bis zur Veröffentlichung der Rechtsprechungsänderung festgestellte Abschlüsse müssen nicht, können aber unter den Voraussetzungen des IDW RS HFA 6 „Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen“ geändert werden.
- ▶ Noch nicht festgestellte Abschlüsse sind anzupassen.
- ▶ Die bereits in früheren Abschlüssen festgelegten Anschaffungskosten z. B. von Anlagegütern können planmäßig fortgeführt werden. Zulässig ist aber auch eine ergebniswirksame Anpassung in laufender Rechnung.

Zweifelsfragen zum MicroBilG für Kleinstkapitalgesellschaften

Mit Inkrafttreten des MicroBilG für Kleinstkapitalgesellschaften und den daraus resultierenden Erleichterungen zur Erstellung einer verkürzten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), sowie den Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs, ergeben sich einzelne Fragen zur Anwendung einiger Vorschriften des HGB.

Hinweis: Die Vorgaben des MicroBilG sind für Abschlüsse mit einem Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 maßgeblich.

Bei sog. Wahlpflichtangaben, wie der Mitzugehörigkeitsangabe gemäß § 265 Abs. 3 HGB, besteht grundsätzlich die Wahl, ob diese in der Bilanz, GuV oder im Anhang gemacht werden. Ähnlich verhält es sich mit Postenerläuterungen, die in der Bilanz oder GuV zu machen sind. Wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet und das Wahlrecht zur Verkürzung der Bilanz und GuV in Anspruch

genommen, sind nach Auffassung des IDW die Angaben nicht erforderlich, soweit der zu erläuternde Posten in der verkürzten Bilanz nicht gesondert ausgewiesen wird.

Dies gilt z. B. für

- ▶ § 266 Abs. 3 C. 8. HGB (Verbindlichkeiten aus Steuern und sozialer Sicherheit),
- ▶ § 277 Abs. 5 HGB (Aufwendungen und Erträge aus Auf-/Abzinsung von Rückstellungen und aus Währungsumrechnung) und
- ▶ § 265 Abs. 3 HGB (Mitzugehörigkeitsvermerke).

Die Angabe der Gesamtbeträge der Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB) und der Forderungen über ein Jahr (§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB) bleiben aber Pflichtbestandteil. Lediglich die Aufsplittung der Angabe auf die einzelnen Unterposten der Verbindlichkeiten/Forderungen entfällt.

Für Angabeverpflichtungen, die nicht auf dem HGB, sondern auf gesellschaftsrechtlichen Vorschriften beruhen (z. B. Angabe der Forderungen gegen Gesellschafter gemäß § 42 Abs. 3 GmbHG), gelten die in das HGB aufgenommenen Kürzungsmöglichkeiten nicht. Auch sind die bei der Inanspruchnahme der Befreiungsmöglichkeit von der Aufstellung eines (Teil-)Konzernabschlusses (§ 291 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB, u. a. Angabe des Mutterunternehmens) erforderlichen Angaben weiterhin verpflichtend.

Bei der Hinterlegung der Bilanz ist zu beachten, dass die bei der Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen unter der Bilanz zu machenden Angaben Bestandteil der Bilanz werden und daher auch mit zu hinterlegen sind.



Nach aufwändigen Umbauten besteht kein Anspruch der Arbeitnehmer auf weiterhin kostenlose Parkplatznutzung.

ARBEITSRECHT

Kein Rechtsanspruch auf kostenlose Nutzung eines Betriebsparkplatzes

Ein Rechtsanspruch auf die künftige kostenlose Nutzung eines Betriebsparkplatzes besteht jedenfalls dann nicht kraft betrieblicher Übung, wenn der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen die bisherige Parkplatzanlage beseitigt und unter erheblichen Aufwendungen eine neue Parkplatzebene schafft. Zu diesem Ergebnis kommt das LAG Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 13.1.2014 (Az. 1 Sa 17/13).

Geklagt hatte der Arbeitnehmer eines Krankenhauses. Bislang standen sowohl Arbeitnehmern als auch Besuchern und Patienten

Parkplätze auf dem Klinikgelände kostenlos zur Verfügung. Infolge des Neubaus eines Klinikgebäudes wurden aufwendig neue Parkplatzebenen geschaffen, deren Zufahrt durch eine Schranke und ein elektronisches Bezahl- und Öffnungssystem geregelt wurde. Damit hatten Besucher und Patienten pro angefangene Stunde eine Parkgebühr zu entrichten. Arbeitnehmern wurden eine vergünstigte Tagespauschale und eine vergünstigte Monatskarte angeboten.

Das LAG betont zunächst, dass der Arbeitgeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, für

seine Arbeitnehmer Parkplätze bereit zu halten. Auch aus dem Umstand, dass der Arbeitgeber bislang die vorhandene Parkfläche kostenlos für Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hatte, ergebe sich im Streitfall nichts anderes. Der Arbeitgeber fordere nicht etwa für ein bereits bestehendes Parkgelände Parkgebühren, sondern habe durch aufwändige Umbauten neue Parkplatzebenen geschaffen. In diesem Fall dürften die Arbeitnehmer nicht davon ausgehen, weiterhin kostenlos parken zu können.



Weisungsrecht des Arbeitgebers zur Nutzung einer elektronischen Signaturkarte

Laut Urteil des BAG vom 25.9.2013 (Az. 10 AZR 270/12, BB 2013, S. 2484) ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, auf Weisung seines Arbeitgebers bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu beantragen und eine elektronische Signaturkarte bei seiner Tätigkeit zu nutzen, wenn dies für die Erbringung der Arbeitsleistung

erforderlich und dem Arbeitnehmer zumutbar ist. Das diesbezügliche Verlangen des Arbeitgebers ist hierbei vom Weisungsrecht aus § 106 GewO umfasst.

Hinweis: Zwar liegt in der mit Beantragung der elektronischen Signatur verbundenen Verpflichtung zur Weitergabe personenbezogener Daten an einen Dritten ein Eingriff

in das Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung. Dies ist jedoch zumutbar, wenn die Weitergabe für die Ausübung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit erforderlich ist, es sich nicht um besonders sensible Daten handelt und deren Schutz hinreichend sichergestellt ist.

Keine Aufklärungspflicht des Arbeitgebers zur Möglichkeit der Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Arbeitsentgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Bemessungsgrundlage in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Somit könnten in 2014 bis zu 2.856 Euro entsprechend verwendet werden.

Das BAG stellt mit Urteil vom 21.1.2014 (Az. 3 AZR 807/11) allerdings fest, dass der Arbeitgeber weder nach § 1 a Abs.1 Satz 1 BetrAVG noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht dazu verpflichtet ist, den Arbeitnehmer auf diesen Anspruch nach § 1 a BetrAVG hinzuweisen.

Hinweis: Der Arbeitgeber ist somit nicht gehalten, selbst aktiv zu werden. Vielmehr ist es Sache des Arbeitnehmers, seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

VERTRAGSRECHT

Unwirksame Gebührenklausel für Nacherstellung von Kontoauszügen

Die in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltene Gebührenklausel einer Bank, wonach Verbraucher für die Nacherstellung von Kontoauszügen 15 Euro pro Auszug zu zahlen haben, ist laut Urteil des BGH vom 17.12.2013 (Az. XI ZR 66/13) unwirksam.

Eine solche Klausel hält der für allgemeine Geschäftsbedingungen vorgesehenen Inhaltskontrolle nicht stand. Gemäß § 675d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB muss sich das Entgelt für die Nacherstellung der Kontoauszüge an den tatsächlichen Kosten der Bank ausrichten. Nach den Ausführungen der beklagten Bank entstehen aber in der überwiegenden Zahl der Kontoauszugsanforderungen deutlich geringere Kosten.

Hinweis: Da die Gebührenklausel als unwirksam zu beurteilen war, kann die Bank hieraus keinen Entgeltanspruch geltend machen. Die Bank könnte allenfalls einen Bereicherungsanspruch geltend machen.

Das Entgelt für die Nacherstellung von Kontoauszügen muss nach den tatsächlichen Kosten bemessen sein.



NEXIA Global Risk Management Report – noch sind nicht alle Unternehmen optimal aufgestellt

Seitdem die Compliance-Vorschriften drastisch zugenommen haben, ist in den Unternehmen das Thema Risikomanagement immer stärker in den Vordergrund gerückt - und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. NEXIA International hat sich in einer aktuellen Studie damit auseinandergesetzt, Risikomanagementstrategien von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen weltweit zu analysieren und zu bewerten. Befragt wurden Mandanten unserer Mitgliedsunternehmen in 23 Ländern. Flankierend wurden NEXIA-Partnerunternehmen aus 27 Ländern zu ihren Erfahrungen zum Thema Risikomanagement in Unternehmen befragt. Ziel der Studie war es, die aktuellen Herausforderungen des Risikomanagements zu thematisieren und mögliche Lösungsansätze herauszuarbeiten.

Fest steht: weltweit sind sich die Unternehmen über die gestiegenen Anforderungen an ein Risikomanagement bewusst. Fast die Hälfte der Unternehmen wird sich dieses Thema im kommenden Jahr verstärkt auf die Fahnen schreiben. Dieses Ergebnis stimmt auch mit unseren Erfahrungen innerhalb des NEXIA-Verbundes überein: 63 % unserer Mitglieder gehen von einem Anstieg unserer Dienstleistungen im Bereich Risikomanagement aus, da das jeweilige nationale Risikoprofil vor dem Hintergrund umfassender politischer, wirtschaftlicher und sozialer Unsicherheiten weiter gestiegen ist.

Zusammenfassend hat die Studie zu folgenden Ergebnissen geführt:

- ▶ 51 % der NEXIA-Unternehmen verzeichnen einen Anstieg des Risikoprofils in ihrem Land.
- ▶ Compliance-Risiken werden von den befragten Unternehmen als vorrangig eingestuft.
- ▶ Zwei Drittel der befragten Unternehmen haben bereits einen formalen Risikobewertungsprozess implementiert – jedoch sind ein Drittel dieser Unternehmen der Ansicht, dass es noch weiteres Verbesserungspotenzial gibt.
- ▶ Darüber hinaus waren nur 43 % der Unternehmen davon überzeugt, dass der bestehende IT-Einsatz zur Risikobegrenzung vollständig wirksam sei.
- ▶ 57 % der befragten Unternehmen haben noch keine Risikomanagement-Schulungen eingeführt.
- ▶ 38 % der befragten Unternehmen gehen das Thema Risikomanagement nur einmal pro Jahr oder sogar noch seltener an.
- ▶ 74 % der befragten Unternehmen halten es für sinnvoll, die Geschäftsleitung in Risikomanagement-Fragen zu involvieren. 64 % haben diese Aufgabe bereits einem Geschäftsleitungsorgan übertragen. Sofern bereits eine entsprechende Stabsstelle eingerichtet ist, betrachten lediglich 30 % der befragten Unternehmen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten als klar definiert.

Fazit der Studie: Weltweit ist durchaus das Bewusstsein vorhanden, dass das Thema Compliance eine der zentralen Herausforderungen ist. Zahlreiche Unternehmen mussten sich aber eingestehen, auf Themen wie Soziale Medien, Unternehmensnachfolge, Naturkatastrophen oder menschliches Versagen nur schlecht vorbereitet zu sein.

Eine Checkliste zu den aktuellen Brennpunkten im Bereich Risikomanagement rundet die Studie ab und liefert zugleich praxistaugliche Hinweise. Interesse? Die Studie steht zum Download unter www.ebnerstolz.de bereit.

Hinweis: *Vor dem Hintergrund weltweit steigender Risikomanagement-Anforderungen stehen unsere Beratungsteams gerne bereit, die Prozesse in Ihrem Unternehmen gemeinsam mit Ihnen auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.*

NEXIA International weiter auf Erfolgskurs

Das Finanzergebnis von NEXIA International für 2013 verdeutlicht die Fortsetzung des bisher eingeschlagenen Erfolgskurses. Der Gesamterlös mit 2,9 Mrd. US-\$ ist gegenüber 2012 nochmals um 3% angestiegen. Daran zeigt sich, dass der eingeschlagene Weg, weitere hochqualifizierte Mitgliedsfirmen weltweit zu rekrutieren, die richtige Strategie ist.

Nach dem aktuellen International Accounting Bulletin (IAB) World Survey ist NEXIA weiterhin unter den Top Ten der weltweit führenden internationalen Netzwerke. In Europa hat NEXIA zudem Baker Tilly von Platz 7 des Rankings verdrängt. Im Laufe des Jahres 2013 hat NEXIA International seine globale Präsenz weiter ausgebaut, indem Mitgliedsfirmen in der Mongolei, in Bangladesch,

Ägypten, Polen, Bulgarien, Uganda, auf den Bahamas und in Saudi Arabien hinzugekommen sind. Zum 1.1.2014 kam eine weitere Gesellschaft in Österreich hinzu.

Der größte Anteil des Honoraraufkommens wurde mit 1,41 Mrd. US-\$ in Nordamerika erwirtschaftet, gefolgt von Europa mit 1,16 Mrd. US-\$.

Unser Netzwerk NEXIA International wächst weiter.



FORECAST: Schwerpunkt Nachfolge



Wenn in einem mittelständischen Familienunternehmen die junge Generation in die Fußstapfen der älteren treten soll, ist dies

kein leichtes Unterfangen. Ganz wesentlich ist die frühzeitige Planung und Regelung der Nachfolge. Zahlreiche offene Fragen sind zu klären. Um nur einige davon zu nennen: Bringt die nächste Generation den Willen und die Fähigkeit zur Nachfolge mit? Welche Alternativen zur familieninternen Nachfolge bestehen? Wie lässt sich das Lebenswerk – insbesondere im Lichte der anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur möglichen Verfassungswidrigkeit des aktuell geltenden Erbschaftsteuerrechts – steueroptimiert übertragen?

Wir können dabei helfen, die Komplexität der Nachfolge zu reduzieren und zu einem reibungslosen Generationenwechsel beizutragen. In unserer neuen Ausgabe des FORECAST beleuchten wir die Herausforderungen des Generationenwechsels in mittelständischen Familienunternehmen und

zeigen zahlreiche Lösungsansätze rund um die Unternehmensnachfolge auf.

Hinweis: Gerne können Sie die aktuelle Ausgabe des FORECAST bei Katrin Mesenhöller, Tel.: 0221/20643-989, E-Mail: katrin.mesenhoeller@ebnerstolz.de anfordern oder im Internet unter www.ebnerstolz.de/Publikationen downloaden.

Ebner Stolz in der Fachwelt: Prof. Dr. Klaus Weber leitet hochkarätige Veranstaltung des Deutschen Anwaltsinstituts

Am 24. und 25.1.2014 fand in München eine Veranstaltung des DAI (Deutsches Anwaltsinstitut e. V.) zum Thema „Materielle Gestaltungsschwerpunkte bei Personen- und Kapitalgesellschaften“ statt. Die Veranstaltung wurde von unserem Prof. Dr. Klaus Weber geleitet. Einer der Mitreferenten war auch Herr Dr. Sven C. Gläser. U. a. wurde über folgende praxisrelevante Themen referiert:

1. Sacheinlagen in Personengesellschaften aus ertragsteuerlicher, schenkungsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Sicht
2. Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen im Vorfeld einer Anteilsübertragung – Ende des Gesamtplans?
3. Anwendung des § 3 c Abs. 2 EStG bei Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

4. Neuerungen zu Streubesitzdividenden
5. Disquotale Einlagen und disquotale Ausschüttungen (Einkommensteuer/Erbschaftsteuer – aktuelle Entwicklungen)
6. Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Probleme bei der Einziehung von GmbH-Anteilen
7. Die gravierenden Praxisprobleme und Fallstricke der kleinen Organschaftsreform durch das Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts
8. Aktuelle Entwicklungen zum Nießbrauch
9. Auswirkungen der Regelungen zur Cash-GmbH auf „normale“ mittelständische Unternehmen.

Weitere Referenten und Mitwirkende waren in der Fachwelt ausgewiesene Experten, wie Prof. Dr. Alfred Bergmann, Vorsitzender

Richter am II. Senat des Bundesgerichtshofs, Ralf Neumann, Regierungsdirektor und Steuerreferent der Oberfinanzdirektion Rheinland, sowie Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof.

In der Veranstaltung wurden Fälle mit den neuesten gesellschaftsrechtlichen, ertragsteuerlichen, grunderwerbsteuerlichen und erbschaftsteuerlichen Entwicklungen bei Personen- und Kapitalgesellschaften vorgestellt und mit den Teilnehmern diskutiert. Ca. 180 Berater mit wirtschaftsrechtlichen Mandaten nahmen an der Veranstaltung teil.

.....
TERMINE

MÄRZ

Nachfolgeplanung

13.3.2014 // Berlin

**Unternehmertagung 2014 zum Thema
 „Unternehmensnachfolge“**

20.3.2014 // München (Hohenkammer)

Umsatzsteuer-Impuls 2014

27.3.2014 // Stuttgart

APRIL

Umsatzsteuer-Impuls 2014

1.4.2014 // Stuttgart

2.4.2014 // Stuttgart

**Elektronische Dienstleistungen
 im B2C-Bereich**

7.4.2014 // Stuttgart

10.4.2014 // Köln

11.4.2014 // Stuttgart

15.4.2014 // Hamburg

29.4.2014 // Hannover

MAI

**Elektronische Dienstleistungen
 im B2C-Bereich**

6.5.2014 // Leipzig

7.5.2014 // Düsseldorf

8.5.2014 // München

Besteuerung von Immobilien

15.5.2014 // Stuttgart

Rechnungen und Vorsteuerabzug

21.5.2014 // Hannover

21.5.2014 // Leipzig

22.5.2014 // Köln

.....
PUBLIKATIONEN

Dr. Sven Christian Gläser/Michael Birk

Grenzenlose Pflicht zur Verrechnungsdokumentation?

IStR 2014, S. 99

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft mbB
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
 Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © www.gettyimages.com
 Seite 5: © www.istockphoto.com
 Seite 8: © www.gettyimages.com
 Seite 12: © Yuri Bizgaimer – Fotolia.com
 Seite 16: © mr.nico – Fotolia.com
 Seite 18/19: © 06photo – Fotolia.com
 Seite 20: © Erwin Wodicka – Fotolia.com
 Seite 22: © Joachim Wendler – Fotolia

